

Gemeindeverwaltung/Landratsamt

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger)

für die Wahl des Gemeinderats Ortschaftsrats/Bürgermeisters

Kreistags Landrats

am _____ in der Gemeinde/im Landkreis _____

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger) können bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre aktive Wahlteilnahme ist Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Landkreis wohnen,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag, der unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen ist. Im Rahmen des Antrags haben ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis vorzulegen und eine Versicherung an Eides statt über
 - a) ihre Staatsangehörigkeit und
 - b) die Tatsache, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen ihren Hauptwohnsitz, in der Gemeinde habenabzugeben.

Der Antrag muß spätestens am _____ (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen.

(Dienststelle; Anschrift und Zimmer-Nr.)

Er kann in _____ gestellt werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

Für die Teilnahme als Wahlbewerber für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und die Kreistagswahl ist Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Gemeinde oder bei Landkreiswahlen im Landkreis wohnen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Eine Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats ist nicht möglich.

Sich bewerbende ausländische Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich zu den Unterlagen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Versicherung an Eides Statt abzugeben über ihre letzte Anschrift in dem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehöriger sie sind (Herkunftsmitgliedsstaat), über ihre Anschriften in der Bundesrepublik Deutschland und darüber, daß sie im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben. Bei Zweifeln an der Richtigkeit dieser Versicherung ist vom Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedsstaates zu verlangen, mit der bestätigt wird, daß er in diesem Mitgliedsstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder daß dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist. Sofern sie nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Staat zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben.

Datum

Unterschrift